

Amtliches Mitteilungsblatt



Zentraleinrichtung Sprachenzentrum

Erste Änderung der Prüfungsordnung

für den Erwerb des Fremdsprachen-
zertifikats UNICert® an der Humboldt-
Universität zu Berlin (AMB Nr. 6/2009)

Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNICert® an der Humboldt-Universität zu Berlin (AMB Nr. 6/2009)

Gemäß §5 Abs.1 b. Ziffer 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr.47/2013) hat der Akademische Senat am 9. Februar 2016 die erste Änderung der Prüfungsordnung erlassen*:

Artikel I

1. § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend den Möglichkeiten der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum wird die Ausbildung in den verschiedenen Sprachen auf einer oder mehreren der UNICert®- Stufen angeboten. Jede der Fertigungsstufen hat eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile. Die Zertifikate auf den Stufen Basis, I und II werden auf der Grundlage der Kumulation der vorhergehenden Studienleistungen vergeben, während die Zertifikate der Stufen III und IV nur über eine Prüfung erworben werden können. Die Stufen umfassen Sprachlernbereiche von Anfänger/innen ohne Vorkenntnisse bis zu weit fortgeschrittenen Lernenden.

- Die erste Stufe von in der Regel 8-20 Semesterwochenstunden (SWS) ist im Wesentlichen allgemeinsprachlich/ interkulturell ausgerichtet, kann aber auch fachbezogen sein und führt zu entwicklungs-fähigen Grundkenntnissen in einer Fremdsprache. Sie orientiert sich an der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates. Diese Stufe kann in zwei Abschnitte aufgesplittet sein. Dabei wird der erste Ausbildungsabschnitt als UNICert® Basis zertifiziert. Er orientiert sich an der Niveaustufe A2 des GER und hat einen Ausbildungsumfang von 8 bis 12 SWS.
- Die zweite Stufe umfasst in der Regel 8-12 SWS und ist auf allgemeine Wissenschaftssprache oder/und bestimmte Wissenschaftsbereiche ausgerichtet (wie z.B. Wirtschafts-, Rechts-, Geistes- oder Naturwissenschaften). Sie führt zu einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen. Diese Stufe orientiert sich an der Niveaustufe B2 des GER des Europarates.
- Die dritte Stufe umfasst in der Regel 8-12 SWS und setzt das Modell auf einer höheren Ebene fort. Sie führt zu einer sicheren Beherrschung der Zielsprache und orientiert sich an der Stufe C1 des GER des Europarates.

- Die vierte Stufe im Umfang von in der Regel 8-12 SWS führt zu weit fortgeschrittenen fremdsprachlichen Kompetenzen, wie sie von Akademiker/innen in Ausbildung und Beruf benötigt werden. Der auf dieser Stufe angestrebte Grad der Sprachbeherrschung entspricht mühelosem Umgang mit der Fremdsprache und kommt dem Grad der Sprachbeherrschung des/der akademisch gebildeten Muttersprachlers/in nahe. Diese Stufe orientiert sich an der Stufe C2 des GER des Europarates.

Das System im Überblick:

SWS	Zertifikatsstufe	Abschluss	GER
8-12	UNICert® IV	Prüfung	C 2
8-12	UNICert® III	Prüfung	C 1
8-12	UNICert® II	kumulativ	B 2
8-20	UNICert® I	kumulativ	B 1
8-12	UNICert® Basis	kumulativ	A 2

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

(1) Wer wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter bis zu zehn Jahren, der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen, erhält einen Ausgleich dieser Nachteile. Der Ausgleich erfolgt durch Bestimmung eines anderen Termins, einer verlängerten Dauer oder Bearbeitungszeit, eines anderen Ortes, einer anderen Form, der Zulassung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen oder auf andere geeignete Weise. Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht möglich, wird in der Regel eine andere Studienleistung bestimmt. Die zu erbringende Studienleistung bzw. Prüfung muss gleichwertig sein.

(2) Über den Nachteilsausgleich entscheiden die Lehrenden, soweit es um Studienleistungen geht, und der zuständige Prüfungsausschuss, soweit es um Prüfungen geht, auf Antrag der Studentin oder des Studenten. Die Studentin oder der Student kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Wird der Antrag schriftlich gestellt, wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung, auch der Ablehnung der vorgeschlagenen Form, schriftlich begründet.“

* Die Universitätsleitung hat die erste Änderung der Prüfungsordnung am 23. Februar 2016 bestätigt.

3. § 6 Abs. 1 wird ergänzt durch UNICert® - Basis (A2) und wie folgt gefasst:

„(1) UNICert® - Basis (A2) und Stufe I (B1)
Kumulative Zertifizierung: Im Rahmen der Ausbildung werden sowohl schriftliche als auch mündliche Sprachfertigkeiten sowie Kenntnisse in Lexik und Grammatik überprüft. Die Zertifizierung erfolgt kumulativ auf der Grundlage der benoteten Leistungsnachweise, die im Verlauf der Ausbildung für die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Stufe ausgestellt wurden. Aus diesen muss hervorgehen, dass im Laufe der Ausbildung alle vier Sprachfertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, Schreiben und Sprechen) und Sprachsystemkenntnisse getestet wurden. Die Abschlusstests richten sich nach folgenden Anforderungen:

- schriftlich: Klausuren (120'-315')
- mündlich: 5' - 10''

4. § 6 Abs. 2 lautet nach dem ersten Spiegelstrich:

„- schriftlich: Klausuren (165'-180')“

5. In § 6 Abs. 3 lauten die Prüfungsanforderungen nach dem ersten Spiegelstrich:

„- Schriftliche Prüfung: Klausuren (180'-195')
Leseverstehen, Hörverstehen, Textproduktion“

6. In § 6 Abs. 4 lauten die Prüfungsanforderungen nach dem ersten Spiegelstrich:

„- Schriftliche Prüfung: Klausuren (250'-270')
Verstehen und Kommentieren von Lesetexten,
Hörverstehen, Textproduktion“

7. In § 8 erhalten die Absätze 2, 3 und 4 folgende Fassung. Der ursprüngliche Absatz 4 wird zu Absatz 5:

„(2) Für die kumulative Zertifizierung werden nur Leistungsnachweise anerkannt, die mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind. Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des jeweils niveauhöchsten Kurses ist obligatorisch.

(3) Für UNICert® Basis müssen Leistungsnachweise im Umfang von 8-12 SWS (in Abhängigkeit von der Sprache) eingereicht werden. In begründeten Fällen kann der Stundennachweis bis auf 8 SWS abgesenkt werden.

(4) Für UNICert® I müssen Leistungsnachweise im Umfang von 8-12 SWS eingereicht werden. In begründeten Fällen kann der Stundennachweis bis auf 8 SWS abgesenkt werden.

(5) Für UNICert® II müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 SWS eingereicht werden. In begründeten Fällen können maximal 25% des erforderlichen Stundennachweises erlassen werden.“

8. In § 13 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Die Einwendungen müssen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in schriftlicher Form erfolgen.“

9. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zertifikate der Stufe III und IV enthalten Angaben über die gewählte Fremdsprache, die Niveaustufe einschließlich ihrer Beschreibung, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote.“

Artikel II

Die erste Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.